

Auf den folgenden Seiten wird eine Übersicht über die veterinärrechtlichen Verpflichtungen bei der Herstellung von rohem Heimtierfutter gegeben. Futtermittelrechtliche Aspekte werden nicht berücksichtigt. Es kann an dieser Stelle nur eine Übersicht erstellt werden. Im Detail sind die jeweils gültigen Rechtsvorschriften bindend.

In diesem Zusammenhang ist rohes Heimtierfutter definiert als Heimtierfutter, welches bestimmte tierische Nebenprodukte (TNP) enthält und zur Haltbarmachung nur gekühlt oder tiefgefroren wird¹.

In diesem Themenbereich müssen in der EU folgende Verordnungen eingehalten werden:

1. VO (EG) Nr. 1069/2009
2. VO (EU) Nr. 142/2011 (Ausführungsverordnung zur VO (EG) Nr. 1069/2009)

In Deutschland gelten zudem:

3. Tierische Nebenprodukte Beseitigungsgesetz (TierNebG)
4. Tierische Nebenprodukte Beseitigungsverordnung (TierNebV)

Generell bedarf der Umgang mit tierischen Nebenprodukten der Registrierung, das Herstellen von Heimtierfutter sogar der Zulassung. Sowohl die Registrierung als auch die Zulassung sind beim Veterinäramt zu beantragen.² Diese Zulassung berechtigt auch zum Beziehen von Tierischen Nebenprodukten und zur Lagerung der für die Heimtierfutterherstellung benötigten Tierischen Nebenprodukte. Betriebe, die rohes Heimtierfutter lediglich verkaufen, sind registrierungspflichtig. Dieses gilt auch für Betriebe, die rohes Heimtierfutter über das Internet vertreiben.

Rohes Heimtierfutter darf nur folgende Materialien der Kategorie 3 enthalten³:

- Körper von Landtieren nach dem Schlachten oder Teile davon⁴
 - genusstauglich, aus kommerziellen Gründen nicht zu Lebensmittelzwecken bestimmt
 - genussuntaugliches Fleisch von schlachtauglichen Tieren
 - keine Anzeichen einer auf Mensch oder Tier übertragbaren Krankheit
 - gilt analog auch für Wildfleisch
- Geflügelköpfe von auf dem Schlachthof geschlachteten Tieren.

Rohes Heimtierfutter darf damit kein Material von Wassertieren enthalten.

Zugelassene Betriebe, die rohes Heimtierfutter herstellen, müssen über geeignete Einrichtungen für die absolut sichere Lagerung und Behandlung des Materials verfügen⁵. Rohes Heimtierfutter muss die in VO (EU) Nr. 142/2011, Anhang XIII, Kap. II, Nr. 6 aufgeführten mikrobiologischen Normen erfüllen. Rohes Heimtierfutter muss in neuen, lecksicheren Verpackungen verpackt werden – der Einsatz wiederverwendbarer Behältnisse ist also nicht zulässig. Zudem muss sichergestellt werden, dass das Erzeugnis bis zur Abgabe im Einzelhandel vor Kontamination geschützt ist³.

Im Gegensatz zu verarbeitetem Heimtierfutter erreicht rohes Heimtierfutter keinen so genannten Endpunkt⁶. Rohes Heimtierfutter unterliegt somit bis zur Abgabe an den privaten Endverbraucher dem TNP-Recht. Somit darf nur die Abgabe an den privaten Endverbraucher ohne Erstellung eines Handelspapiers erfolgen⁷. Jegliche andere Abgabe darf nur an einen nach TNP-Recht registrierten oder zugelassenen Unternehmer mit Handelspapieren in vierfacher Ausfertigung erfolgen. Es ist zu erwägen, ob auch bei innerstaatlichem Verkehr das EU-einheitliche Handelspapier nach VO (EU) Nr. 142/2011, Anhang VIII, Kap III verwendet wird. Die Handelspapiere müssen mindestens zwei Jahre aufbewahrt werden⁸ und dahingehende Informationen müssen nicht separat aufgezeichnet werden⁹.

Der Transport von Tierischen Nebenprodukten darf nur durch nach TNP-Recht registrierte Transporteure¹⁰ und ordnungsgemäß gekennzeichnet erfolgen¹¹. Hierzu ist während der Beförderung und Lagerung auf der Verpackung, dem Behältnis oder dem Fahrzeug die Kategorie des TNP-Materials bzw. des Folgeprodukts anzugeben. Zudem ist der Hinweis „Nur als Heimtierfutter. Von Lebensmitteln fernhalten. Hände und Werkzeuge, Utensilien und Oberflächen nach der Handhabung dieses Produkts waschen.“ gut leserlich und sichtbar anzubringen. Tierische Nebenprodukte, aus denen rohes Heimtierfutter hergestellt werden soll, müssen gekühlt bei max. 7°C transportiert werden. Eine Ausnahme hiervon gilt für den Transport, wenn das Material innerhalb von 24 Stunden verarbeitet wird¹². Der Transport des rohen Heimtierfutters darf nicht über 7 °C erfolgen. Bei Versendung des rohen Heimtierfutters über Paketdienste sind diese nicht zu registrieren, gleichzeitig obliegt die Verantwortung zur Einhaltung der mikrobiologischen Kriterien, zum Beispiel bei Auftauen während des Transportes, dem inverkehrbringenden Unternehmen¹³. Rohes Heimtierfutter ist zudem futtermittelrechtlich zu deklarieren. Nähere Informationen hierzu kann das LAVES, Dez. 41 erteilen.

Eine Sonderstellung nehmen Betriebe ein, die kein rohes Heimtierfutter herstellen, sondern bereits futtermittelrechtlich deklariertes rohes Heimtierfutter von einem entsprechend nach TNP-Recht zugelassenen Unternehmen beziehen und dieses für die Abgabe sortieren und verpacken. Ein derartiger Betrieb bedarf einer TNP-rechtlichen Zulassung als Heimtierfutterhersteller¹⁴.

Rohes Heimtierfutter, das im Rahmen von Hausschlachtungen¹⁵ gewonnen wird, oder aus Einzelhandelsbetrieben stammt, in denen das Fleisch ausschließlich zur unmittelbaren Abgabe an den Verbraucher an Ort und Stelle zerlegt und gelagert wird¹⁶, ist von den TNP-rechtlichen Bestimmungen ausgenommen.

Rechtlicher Bezug:

¹ VO (EU) 142/2011 Anh. I Nr. 21.

² VO (EG) Nr. 1069/2009, Art. 24, Abs. 1, Buchst. e

³ VO (EU) Nr. 142/2011, Anhang XIII, Kap. II, Nr. 1

⁴ VO (EG) Nr. 1069/2009 Art. 10 Buchst. a und b, i) i. V. m. VO (EG) 853/2004 Anhang I, 1.9.

⁵ VO (EU) Nr. 142/2011, Anhang IX, Kap. I, a)

⁶ VO (EG) Nr. 1069/2009, Art. 5 und VO (EU) Nr. 142/2011, Art. 3

⁷ VO (EU) 142/2011 Anhang VIII, Kapitel III, 1. a)

⁸ VO (EU) 142/2011 Anhang VIII, Kap. III, 5.

⁹ VO (EU) 142/2011 Anhang VIII, Kap IV, Abschnitt 1, 2.

¹⁰ VO (EG) Nr. 1069/2009, Art. 23

¹¹ VO (EU) Nr. 142/2011, Anhang VIII, Kap. II 2.

¹² VO (EU) Nr. 142/2011, Anhang VIII, Kap. I, Abschn. 2

¹³ TOP 12 der 5. Sitzung der Projektgruppe der AGTT „Vollzug des tierischen Nebenprodukterechts“

¹⁴ TOP 6 der 1. und 2. Sitzung der Projektgruppe der AGTT „Vollzug des tierischen Nebenprodukterechts“

¹⁵ VO (EU) Nr. 1069/2009, Art. 2, Abs. 2, Buchst. j

¹⁶ VO (EU) Nr. 1069/2009, Art. 2, Abs. 2, Buchst. i